

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Klimaanpassungsgesetz umsetzen: Baumschutzverordnung novellieren!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) zu überarbeiten, wie es in § 21 des Berliner Klimaanpassungsgesetzes (KAnGBln) gefordert ist.

Bei der Neufassung der Verordnung sind die von der Initiative „BaumEntscheid“ vorgeschlagenen, von den Senatsfraktionen gegenüber den Vertrauensleuten akzeptierten und vom Parlament als wesentlicher Gehalt des Volksgesetzes übernommenen inhaltlichen Kernpunkte vollständig und fristgerecht umzusetzen.

Insbesondere ist sicherzustellen:

1. dass nun bereits Bäume mit einem Stammumfang ab 70 Zentimetern und bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen,
2. dass solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, und solche Bäume, die dem Grünanlagengesetz unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Berliner Denkmalschutzgesetzes gehören, nicht länger vom Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ausgeschlossen sind,
3. dass gegenüber der Baumschutzverordnung weitergehende Schutzzvorschriften für Bäume nach anderen Gesetzen und Verordnungen unberührt bleiben,

4. dass Maßnahmen der zuständigen Stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Berliner Naturschutzgesetz, dem Landeswaldgesetz, dem Grünanlagengesetz und dem Denkmalschutzgesetz Berlin von den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 BaumschutzVO unberührt bleiben,
5. dass bei Maßnahmen nach § 21 Nr. 4 Berliner Klimaanpassungsgesetz und § 4 Abs. 6 Nrn. 2 bis 5 BaumschutzVO, die eine der in § 4 Abs. 1 und 3 BaumschutzVO genannte Handlungen umfassen, die ausführende Stelle zum ökologischen Ausgleich durch Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des § 6 Abs.e 4, 5 und 10 BaumschutzVO verpflichtet ist, wobei § 6 Abs. 7 S. 1 BaumschutzVO entsprechend gilt,
6. dass bei Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen, falls der Anwuchserfolg nicht eintritt, die ausführende Stelle in jedem Falle zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet ist,
7. dass bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen nach § 6 BaumschutzVO standortgerechte, klimaangepasste, vorzugsweise gebietstypische Baumarten zu verwenden sind,
8. dass die Anzahl der gemäß Nrn. 1 und 2 der Anlage 1 zur BaumschutzVO ersatzweise zu pflanzenden Bäume in jeder Staffelung jeweils um 2 erhöht wird,
9. dass die Ersatzpflanzung gemäß § 6 BaumschutzVO so nah wie möglich, im Regelfall im Umkreis von 150 Metern, um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden zu realisieren ist, sowie
10. dass die Verwendung der aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 1 BaumschutzVO aufkommenden Mittel für Maßnahmen nach § 6 Abs. 9 BaumschutzVO innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen hat.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 30. April 2026 über den Vollzug der Novellierung zu berichten.

Begründung

Das am 3. November 2025 beschlossene „Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BäumePlus-Gesetz) schafft den notwendigen Rahmen, um Berlin angesichts der fortschreitenden Klimakrise wetterfest und hitzesicher zu machen.

Aufgrund des bindenden politischen Votums aller demokratischen Fraktionen des Abgeordnetenhauses am 3. November 2025, des vorgegebenen Wortlautes und der überragenden Bedeutung für Berlins Stadtnatur und Klimaanpassung ist ein weiteres Zuwarten nicht erforderlich.

Zu den einzelnen Maßgaben des Berliner Klimaanpassungsgesetzes vom 7. November 2025 (GVBl. 2025, S. 542 ff.):

zu 1.) Der Schutzstatus der Baumschutzverordnung ist auf alle Bäume mit einem Stammumfang ab 70 cm (bei einstämmigen Bäumen) bzw. ab 50 cm (bei mehrstämmigen Bäumen), gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, auszuweiten.

zu 2.) Es wird ein Lückenschluss bei bisherigen Ausnahmen zum Anwendungsbereich der BaumschutzVO vorgenommen insoweit, als dass Bäume in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten oder solche in Grünanlagen, Denkmalbereichen und geschützten

Landschaftsbereichen nun auf das Schutzniveau der neuen BaumschutzVO angehoben werden,

zu 3) wogegen außerhalb der BaumschutzVO geregelte Privilegierungen von Baumbeständen nicht abgesenkt werden, sondern bestehen bleiben.

zu 4) Die durch Gesetz eingeräumten behördlichen Befugnisse bleiben durch die BaumschutzVO unangetastet,

zu 5) sie lösen aber künftig Ausgleichs- und Ersatzpflichten aus wie für Private.

zu 6) Für Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen ist eine Nachpflanzungspflicht für den Fall festzulegen, dass der Anwuchserfolg nicht eintritt; dies hat auch verschuldensunabhängig zu gelten.

zu 7) Verpflichtung zu klimaresilienter Artenwahl für die Ersatzpflanzungen, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.

zu 8) Die Anzahl der ersatzweise zu pflanzenden Bäume ist in jeder Staffelung der Anlage 1 zur BaumschutzVO um jeweils zwei Bäume zu erhöhen.

zu 9) Ortsnaher Ausgleich, d. h. Ersatzpflanzungen sind so nah wie möglich am Fällort zu realisieren. Als Regelfall ist hierfür ein Umkreis von 150 Metern festzulegen. Die Realisierung hat stets innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden zu erfolgen.

zu 10) Falls keine eigene Ersatzpflanzung vorgenommen wird, ist die Einnahme aus der dann fälligen Ausgleichsabgabe zweckgebunden (für Ersatzpflanzung bzw. Maßnahmen, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen), und beschleunigt (2 statt bisher 3 Jahre) zu verwenden.

Der Umsetzungszeitraum beträgt gem. § 21 des Klimaanpassungsgesetzes sechs Monate seit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Er endet somit am 21. Mai 2026.

Berlin, den 19. Januar 2026

Jarasch Graf Lux
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen